

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 07. Dezember 2021

Geschäfts-Nr: A-5347/2020

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. Dezember 2021 in der Geschäfts-Nr. A-5347/2020

Kurzzusammenfassung: Eine Beschwerde gegen das Gesuch um Befestigung der Flugzeuggasse des Flugplatzes Beromünster mit Rasenrasterplatten wurde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen. Aufgrund der weniger als 15'000 Flugbewegungen müsse keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Ferner würden die Platten keine ungenügende Entwässerung aufweisen und führen nicht zu einer „Verschandelung“ der Landschaft.

Zusammenfassung/Urteil: Im Juli 2018 reichte die Flubag (Betreiber Flugfeld Luzern-Beromünster) ein Plangenehmigungsgesuch um Befestigung der Start- und Landepiste mit Rasenrasterplatten ein. Diese sollen die Flugsicherheit erhöhen, zu einer Lärminderung führen, den Einsatz moderner Leichtflugzeuge erschliessen und die Betriebskosten senken. Das BAZL prüfte dieses Gesuch und bestätigte dessen Konformität mit den einschlägigen Vorschriften unter Auflagen und erteilte nach der Zustimmung des Bundesrats im September 2020 die Plangenehmigung. Daraufhin erhob der Verein IG Fluglärm/Schutzverband Michelsamt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Bezugnehmend auf die zahlreichen Rügen der Beschwerdeführer hielt das Bundesverwaltungsgericht unter anderem das Folgende fest:

- dass das Flugfeld mit 14'200 Flugbewegungen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehe, da erst ab 15'000 Flugbewegungen eine UVP durchgeführt werden müsse;
- dass die Massnahmen zum Bodenschutz und zur Abfallbewirtschaftung der Umweltmatrix weder veraltet noch zweckfremd seien;
- dass das Projekt alle luftfahrtspezifischen Anforderungen erfülle;
- dass bei den Rasenrasterplatten von einem rechtskonformen Entwässerungssystem ausgegangen werden könne;
- dass die Rasenrasterplatten gerade dazu ausgelegt seien, von Gras überwachsen zu werden, weshalb die Platten nicht zu einer „Verschandelung“ der Landschaft führen;
- dass Auflagen selbständig erzwingbar seien und die Vorinstanz daher nicht einfach gutgläubig davon ausgehe, dass die Beschwerdegegnerin die Auflagen zum ökologischen Ausgleich umsetzen würde, sondern die Umsetzung mit hoheitlichem Zwang durchgesetzt werden könnte.

Aus diesen Gründen erweise sich die Beschwerde gemäss Bundesverwaltungsgericht als unbegründet, weshalb sie abgewiesen wurde. Der Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten.